



**Bundesministerium
für Landes-
verteidigung
FLeg**

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph MOSER
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91033/8-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004);
Stellungnahme

An
Parlament

A-1014 Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit Note vom 26. März 2004, GZ 95.012/1148-II/1/04, versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004)**, übermittelt.

10.05.2004
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage
Ressortstellungnahme



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
FLeg**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph MOSER
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91033/8-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004);
Stellungnahme

An
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu der do. Note vom 26. März 2004, GZ 95.012/1148-II/1/04, betreffend den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Zum gegenständlichen Entwurf einer SPG-Novelle 2004:

1. Zum Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

a) Zur Z 14 („Schutzzone“):

Dem neu einzufügenden § 36a zufolge soll die Sicherheitsbehörde einen bestimmten Ort, an dem Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, auf Antrag mit Verordnung zur Schutzzone zu erklären haben (Abs. 1).

Die im Abs. 3 vorgesehene **zeitliche Begrenzung derartiger Verordnungen auf maximal sechs Monate** erscheint aus ho. Sicht entbehrlich. Bei einem Wegfall der Gefährdung ist die Schutzzone aufzuheben, bei einem Weiterbestand der Gefährdung wird eine neue Verordnung erforderlich sein. Die verordnungserlassende Stelle hat ohnehin laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür noch vorliegen.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand für ein neuerliches formelles Verordnungserlassungsverfahren zu vermeiden, sollte der letzte Halbsatz im Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.

Das geplante **Betretungsverbot** wird unter den in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen **tatsächlich kaum durchsetzbar** sein. Ob „bestimmte Tatsachen“ vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein Betroffener gerichtlich strafbare Handlungen nach dem StGB, dem Verbotsgesetz oder dem SMG begehen werde, ist durch das jeweils einschreitende Organ nämlich nur sehr schwer festzustellen. Wenn die Erläuterungen zu diesem Verordnungsentwurf als Hilfestellung auf einschlägige Vorstrafen des Betroffenen abstellen, dann erhebt sich im Umkehrschluss die Frage, warum nicht vorbestrafte Personen keine Bedrohung darstellen sollen. Unklar bleibt auch, was in den Erläuterungen mit der Formulierung „die Annahme bestimmter Tatsachen rechtfertigenden Handlungen“ des Betroffenen, die „in einem gewissen zeitlichen Konnex zueinander stehen“, gemeint ist.

Nach dem ho. Dafürhalten wäre es zweckmäßiger, im Abs. 4 auf einen **Aufenthalt in der Schutzzone ohne ausreichende Begründung** abzustellen und es dabei dem Ermessen des einschreitenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überlassen, ob im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm eine Wegweisung gerechtfertigt ist oder nicht.

b) Zur Z 17 („Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung“):

Gemäß § 57 Abs. 3 SPG idgF sind die Sicherheitsbehörden derzeit ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benützen. **Übermittlungen derartiger verarbeiteter Daten sind an Behörden für Zwecke der**

Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Diese Zentrale Informationssammlung enthält ua. Daten über Betroffene, gegen die im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr krimineller Verbindungen (zB. organisierte Kriminalität, Proliferation, Terrorismus) ermittelt wird (vgl. § 57 Abs. 1 Z 5).

Zur Erfüllung von Aufgaben des militärischen Eigenschutzes sowie der stetig zunehmenden internationalen Aufgaben der militärischen Nachrichtendienste (etwa im Bereich der Proliferation oder des Schutzes österreichischer Militärkontingente im Auslandseinsatz) wäre es zweckmäßig, wenn künftig aus dem § 57 Abs. 3 SPG auch eine grundsätzliche Übermittlungsmöglichkeit der Daten aus der Zentralen Informationssammlung für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder der nachrichtendienstlichen Abwehr ausdrücklich ableitbar wäre.

Aus diesem Grund sollte nach der Z17 eine neue Ziffer 18 folgenden Wortlautes eingefügt werden:

„18. § 57 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege sowie an die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder der nachrichtendienstlichen Abwehr betrauten militärischen Dienststellen zulässig.“

Die im vorliegenden Entwurf als Ziffern 18 bis 22 in Aussicht genommenen Änderungen des SPG wären sodann entsprechend neu zu beziffern.

c) Zur Z 19 („Unbefugtes Tragen von Uniformen“):

Durch Einfügung des neuen §83a soll der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, das Tragen von Uniform oder Teilen derselben zu einer Verwaltungsübertretung erklären zu können.

Hiezu ist ho. zu bemerken, dass eine solche Verordnung - zumindest hinsichtlich militärischer Uniform - jedenfalls **im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung** erlassen werden sollte. Die Verhinderung missbräuch-

licher Verwendungen von Uniformen wird nämlich als ein von beiden Bundesministern gemeinsam zu verfolgendes Anliegen erachtet.

B. Zu einem vom gegenständlichen Entwurf einer SPG-Novelle 2004 unabhängigen Ersuchen:

Es wird gebeten, das ho. Ressort auch noch ehestmöglich mit dem do. **Vorentwurf einer Verordnung über das Führen von Dienstgraden im Bereich der Polizei**, welcher dem Vernehmen nach in Ausarbeitung steht, zu beteiilen. Für die Zur-Verfügung-Stellung wird bereits im Voraus gedankt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

10.05.2004

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER